



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

12. Jahrgang	Potsdam, den 26. September 2001	Nummer 12
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2000/2001 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2001)	142
2. 8. 2001	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit von Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks	142
13. 9. 2001	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Landesplanungsvertrages	142

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2000/2001
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2001)**

Vom 24. September 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2000/2001 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 74) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2001 vom 29. Mai 2001 (GVBl. I S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Zwischenfinanzierungsrisiken bei Maßnahmen der Industrieansiedlung Rücksicherungsgarantien gegenüber Banken bis zur Höhe von 74 000 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch 80 vom Hundert der zu besichernden Zwischenfinanzierungsdarlehen, abzugeben. Soweit in diesen Fällen § 39 der Landeshaushaltsordnung nicht anwendbar ist, dürfen durch das Ministerium für Wirtschaft bis zur Höhe von 74 000 000 Deutsche Mark gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Verlustdeckungszusagen abgegeben oder ähnliche Verpflichtungen eingegangen werden. Von dieser Ermächtigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages Gebrauch gemacht werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. September 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung
des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
von Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit von Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 82) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 am 1. August 2001 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 2. August 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Manfred Stolpe

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung
des Landesplanungsvertrages**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 5. Januar 2001 und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 2 am 1. September 2001 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 13. September 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Manfred Stolpe

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
